

Die Reichweite von Gerichtsstands- und Schiedsvereinbarungen bei grenzüberschreitenden Kartellprozessen

Universität Würzburg – 28.4.2018

Prof. Dr. Wolfgang Wurmnest

Einführung

- „Ich“ (Dozent)
- Unser „joint venture“: Internationales Kartellverfahrensrecht, aktuelle Rspr.
 - Gerichtsstandsabreden (Schwerpunkt)
 - Schiedsvereinbarungen (Seitenblick)
- „Sie“ (Zuhörer)
 - Vorkenntnisse?
 - Material?

Agenda

1. Grundlagen von Gerichtsstandsvereinbarungen
2. Gerichtsstandsvereinbarungen im Kartellprozess
3. Schiedsabreden im Kartellprozess

Grundlagen von Gerichtsstandsvereinbarungen

Warum Gerichtsstandsvereinbarungen?

Hintergrund

- Rechtsicherheit
- Zusammenspiel Gerichtsstand/anwendbares Recht

Interessen

- Heimspiel/Auswärtsspiel
- Besonders fachkundige Gerichte
- Neutrale Orte

Rechtsquellen

EU-Recht

- Art. 25 Brüssel Ia-VO/EuGVVO nF – mit Einschränkungen für Versicherungssachen, Verbrauchersachen und Individualarbeitsverträge
- (VO im FamilienR/ErbR).

Staatsverträge

- Art. 23 LugÜ (= Art. 23 Brüssel-VO/EuGVO aF)
- Haager Übereinkommen über Gerichtsstandsvereinbarungen vom 30.6.2005 (HGÜ). Regelt nur ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarungen in Zivil- und Handelssachen (Art.1 I HGÜ), mit vielen Ausnahmen (u.a. Arbeitsvertrags-, Familien- und Verbraucherrecht, Art. 2 HGÜ). (Ratifiziert u.a. bislang von Mexiko + EU [ohne Dänemark], in Kraft seit 1.10.2015)

Nationales Recht

- Anwendbar, wenn weder EU-Recht noch ein Staatsvertrag einschlägig ist.
- §§ 38-40 ZPO regeln auch (doppelfunktional) die internationale Zuständigkeit.

Art. 25 Brüssel Ia-VO/EuGVVO nF – Allgemeine Voraussetzungen

- Vereinbarung, dass „**ein Gericht oder die Gerichte eines Mitgliedstaats**“ zur Streitentscheidung befugt sind.
Bsp.: Unternehmer aus D und Frankreich vereinbaren Gerichtsstand in New York: → Brüssel Ia-VO/EuGVVO nF (-), Derogation/Prorogation nach aut. Recht.
- **Sitz der Parteien irrelevant** (anders noch Art. 23 Brüssel I-VO/EuGVO aF)
Bsp.: Unternehmer aus NY und aus der Türkei vereinbaren London als GS.
→ Gericht in London prüft GS-Vereinbarung nach Brüssel Ia-VO/EuGVVO.
- **Gemeinschaftsbezug** (rein nationale Fälle werden nicht erfasst)
Bsp.: Parteien aus Deutschland vereinbaren Zuständigkeit der Gerichte in D.
→ Brüssel Ia-VO/EuGVVO nF (-); aber (+), wenn zB öst. Gerichtsst. vereinbart

Zustandekommen einer GS-Vereinbarung

Lesen Sie Art. 25 I Brüssel Ia-VO/EuGVVO nF

- Einigung
- Form
- Bezug auf ein bestimmtes Rechtsverhältnis

Einigung und materielle Wirksamkeit

- **Einigung** = Konsens der Parteien, muss klar zum Ausdruck kommen.
- **Materielle Wirksamkeit** (zB Folgen von Willensmängeln, Sittenwidrigkeit etc.)
 - Art. 25 I 1 Brüssel Ia-VO/EuGVVO nF – lex fori prorogati
 - Wichtig: Wirksamkeit der GS-Vereinbarung beurteilt sich **unabhängig** von der Wirksamkeit des Hauptvertrags, Art. 25 V Brüssel Ia-VO/EuGVVO nF.

Bsp.: Ist Hauptvertrag sitten- oder kartellrechtswidrig, bleibt GS-Vereinbarung bestehen, sofern Unwirksamkeitsgrund sich nicht auch auf diese erstreckt.

- **Abschließend geregelt** in: Art. 25 I 3 Brüssel Ia-VO/EuGVVO nF, wichtige Formen in der Praxis:
- **Schriftliche Vereinbarung** (Art. 25 I 3 lit. a Alt. 1 Brüssel Ia-VO/EuGVVO nF)
 - Briefwechsel, Fax, auch Emailverkehr (Abs. 2)
 - Bezugnahme auf AGB ausreichend, wenn dies im Vertragstext geschieht. Es genügt auch, wenn auf ein Angebot hingewiesen wird, das die Klausel enthält. Formunwirksam ist der bloße Abdruck auf der Rückseite von Geschäftspapier oder Rechnung (EuGH, Rs. 24/76 – Salotti/Rüwa Polstereimaschinen).
- **mündlich + Bestätigung** (Art. 25 I 3 lit. a Alt. 2 Brüssel Ia-VO/EuGVVO nF)
 - Inhaltlich übereinstimmende *schriftliche Bestätigung* (durch irgendeine der Parteien) nach erfolgter (und zu beweisender) mündlicher Einigung.
 - Schweigen auf Bestätigungsschreiben, das Gerichtsstandsklausel einführt, genügt mangels Einigung somit nicht.

- Art. 25 I 1 Brüssel Ia-VO/EuGVVO nF: „...über eine bereits entstandene Rechtsstreitigkeit oder über eine künftige aus einem bestimmten Rechtsverhältnis entspringende Rechtsstreitigkeit...“
- Es genügt Umschreibung, zB „für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag“
- Das gewählte Gericht muss keinen Bezug zur Streitigkeit haben.
- Auch das gewählte Gericht muss hinreichend genau bezeichnet sein, wobei allgemeine Umschreibungen ausreichen, zB:
 - „Zuständig sind Gerichte in London.“
 - „English and German courts shall have jurisdiction.“
 - Zu unbestimmt hingegen: „Courts in southern Europe shall have jurisdiction.“

Art. 25 IV Brüssel Ia-VO/EuGVVO nF

- Vereinbarung darf nicht den **Schutzgerichtsständen** der Art. 15, 19 oder 23 Brüssel Ia-VO/EuGVVO nF zuwiderlaufen (andernfalls ist Abrede ohne Wirkungen)
- Vereinbarung kann nicht **ausschließliche Zuständigkeit** nach Art. 24 EuGVVO nF abbedingen (andernfalls ist Abrede ohne Wirkungen).

Bei **wirksamer** Vereinbarung:

- Zuständigkeit der prorogierten Gerichte.
- Ob prorogiertes Gericht ausschließlich zuständig ist oder nur eine zusätzliche Zuständigkeit geschaffen werden soll, muss grundsätzlich durch Auslegung ermittelt werden.
- Aber: Im Zweifel Vermutung für ausschließliche Zust., Art. 25 I 2 Brüssel Ia-VO/EuGVVO nF

Vertragsgestaltung (typische Klauseln für ausschließlichen GS)

„Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind ausschließlich die Gerichte in Frankfurt a.M. zuständig.“

“This Agreement and the corresponding relationship between the parties shall be governed by and construed in accordance with the laws of the Republic of Ireland and the parties submit to the jurisdiction of the courts of the Republic of Ireland.”

Gerichtsstandsvereinbarungen im Kartellprozess

CDC-Fall (C-352/13)

CDC erhob vor dem LG Dortmund gebündelt Klage auf Schadensersatz gegen Kartellanten, die in verschiedenen Staaten ansässig waren, darunter ein Unternehmen aus Dortmund. Die Beklagten waren der Ansicht, dass für viele Ansprüche allgemeine Gerichtsstandsvereinbarungen („aus und in Zusammenhang aus dem Liefervertrag....“) die Zuständigkeit anderer Gerichte prorogierten und das LG Dortmund daher unzuständig sei.

P: Erstreckt sich GS-Vereinbarung auf SE-Klagen wg. Preisabsprachen?

Bisherige EuGH-Rspr.: Auslegung der GS-Vereinbarung ist Sache des nationalen Gerichts!

- Zwar ist Auslegung Sache des nationalen Gerichts, ABER:
- Gerichtsstandsvereinbarung kann nur eine bereits entstandene Rechtsstreitigkeit oder eine künftige aus einem bestimmten Rechtsverhältnis entspringende Rechtsstreitigkeit. Zweck: **Überraschungsschutz**
- Abstrakte (allgemeine Klauseln) können nicht einen Rechtsstreit erfassen, in dem ein Vertragspartner aus deliktischer Haftung wegen seines einem rechtswidrigen Kartell entsprechenden Verhaltens belangt wird.
- Grund: „Bei einem solchen Rechtsstreit kann nämlich, da er für das geschädigte Unternehmen im Zeitpunkt seiner Zustimmung zu der genannten Klausel nicht hinreichend **vorhersehbar** war, weil diesem Unternehmen eine Beteiligung seines Vertragspartners an dem rechtswidrigen Kartell zu diesem Zeitpunkt nicht bekannt war, nicht davon ausgegangen werden, dass er auf den Vertragsverhältnissen beruht. Eine solche Klausel würde mithin nicht zur wirksamen Derogation der Zuständigkeit des vorlegenden Gerichts führen.“
- Anders wenn Kartellansprüche in Abrede **ausdrücklich erwähnt** werden (zB: „... einschließlich Ansprüchen wegen der Verletzung von Kartellrechtsnormen“).

- Kompetenz des EuGH?
- Trägt die Idee der mangelnden „Vorhersehbarkeit“?
- Steht die Auslegung im Einklang mit dem Ziel durch GS-Vereinbarung Rechtssicherheit zu schaffen?
- Commercial logic?
- Folgen für andere Klagen gestützt auf EU-Recht, zB Produkthaftung (ProdHaftRL)?
- Wie ist Klausel auszulegen, wenn Parteien neben der allgemeinen Gerichtsstandsvereinbarung zudem eine Klausel zu SE-Pauschalen aufgenommen haben?
- Was waren die wahren Gründe für den EuGH, im CDC-Fall die Gerichtsstandsvereinbarungen eng auszulegen?
- Fazit

Apple Sales International/eBizcuss (C-595/17)

Apple restrukturiert seinen Vertrieb und beendet die Zusammenarbeit mit diversen Vertriebspartnern in Europa, darunter auch eBizcuss in Frankreich. eBizcuss (mittlerweile vertreten durch einen Insolvenzverwalter) verklagt Apple in **Frankreich** auf SE wegen eines Verstoßes gegen Art. 102 AEUV, nationales Kartellrecht sowie nationales Lauterkeitsrecht. Die Vertriebsverträge mit eBizcuss enthielten folgende Klausel:

“This Agreement and the corresponding relationship between the parties shall be governed by and construed in accordance with the laws of the Republic of Ireland and the parties submit to the jurisdiction of the **courts of the Republic of Ireland.**”

- Französische Gerichte: CDC-Fall muss auf Art. 102 AEUV übertragen werden, daher keine ausschließliche Zuständigkeit der irischen Gerichte, sondern Zuständigkeit der französischen Gerichte nach den allgemeinen Regeln.
- Supremo Tribunal de Justiça (Portugal) (Parallelverfahren): CDC-Fall kann nicht übertragen werden.
- Cour Cass: Vorlage an EuGH im November 2017

1. Ist Art. 23 der Verordnung Nr. 44/2001 dahin auszulegen, dass er es dem nationalen Gericht, das über eine von einem Händler gegen seinen Lieferanten auf der Grundlage von Art. 102 AEUV erhobene Schadensersatzklage entscheidet, ermöglicht, eine Gerichtsstandsklausel anzuwenden, die in dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag enthalten ist?
2. Ist im Fall der Bejahung der ersten Frage Art. 23 der Verordnung Nr. 44/2001 dahin auszulegen, dass er es dem nationalen Gericht, das über eine von einem Händler gegen seinen Lieferanten auf der Grundlage von Art. 102 AEUV erhobene Schadensersatzklage entscheidet, ermöglicht, eine Gerichtsstandsklausel anzuwenden, die in dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag enthalten ist, und **zwar auch dann, wenn sich diese Klausel nicht ausdrücklich auf Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Haftung wegen eines Verstoßes gegen das Wettbewerbsrecht bezieht?**
3. Ist Art. 23 der Verordnung Nr. 44/2001 dahin auszulegen, dass er es dem nationalen Gericht, das über eine von einem Händler gegen seinen Lieferanten auf der Grundlage von Art. 102 AEUV erhobene Schadensersatzklage entscheidet, ermöglicht, eine Gerichtsstandsklausel, die in dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag enthalten ist, unangewendet zu lassen, **wenn weder eine nationale noch eine europäische Behörde einen Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht festgestellt hat?**

Blick auf Schiedsvereinbarungen

- Schiedsklauseln weisen privatem Schiedsgericht Kompetenz zu über einen Streit (anstelle eines staatlichen Gerichts) mit bindender Wirkung zu entscheiden.
- Kartellrechtliche Streitigkeiten grundsätzlich schiedsfähig
- Schiedsklauseln werden wie GS-Vereinbarungen grundsätzlich sehr allgemein gehalten. Beispiele:

DIS-Musterklausel: Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über dessen Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. [...]

ICC-Musterklausel: Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden.

- Erfassen Klauseln SE-Ansprüche wegen der Verletzung von Kartellrecht?

SE-Klage gegen Schienenkartell. Kläger hat für Bauvorhaben Schienen bezogen. Vertrag sieht Schiedsklausel vor („alle Streitigkeiten aus den Aufträgen [sollen] durch ein Schiedsgericht nach der Schiedsgerichtsordnung für das Bauwesen [entschieden werden]“. Folgt daraus Unzuständigkeit des LG Dortmunds (§ 1032 I ZPO)?

LG Dortmund weist Klage ab! Argumente:

- Schiedsfreundliche Auslegung von Klauseln geboten (→ weite Auslegung)
- „Auch deliktische Ansprüche [sind erfasst], wenn und weil sich das dem Beklagten vorgeworfene Verhalten tatbestandlich mit einer Vertragsverletzung deckt“, was hier gegeben ist.“
- „Aufsplittung zwischen einem vertraglichen, zwanglos unter die enge Schiedsabrede fallenden Anspruch und einem davon auszunehmenden, vor das ordentliche Gericht zu bringenden deliktischen Anspruch ist weder angezeigt noch zu rechtfertigen.“
- Dass Kartellbildung dem Vertragsschluss vorgelagert ist, kann enge Auslegung nicht rechtfertigen.

- Gleiches gilt für den Umstand, dass Kartelltäter vorsätzlich handeln, „denn es erscheint wenig sachgerecht, nach der Art bzw. dem Schweregrad des – in der Begründetheit erst zu prüfenden! – Deliktes im Rahmen der Zulässigkeit zu unterscheiden.“
- CDC greift nicht, da Schiedsrecht nationales Recht ist und es keinen Grundsatz gibt, dass Gerichtsstandsvereinbarungen und Schiedsklauseln gleich ausgelegt werden müssen.
- Zudem: „Argument fehlender Vorhersehbarkeit bei Abschluss der Schiedsvereinbarung überzeugt schon in der Sache nicht, weil auch bei sonstigen Vertragsverletzungen, arglistiger Täuschung oder gar einer anfänglichen objektiven Unmöglichkeit – die aber ohne weiteres zu Ansprüchen aus dem Vertrag führen würden – der jeweilige Umstand im Zeitpunkt des Abschlusses von Vertrag und Schiedsgerichtsvereinbarung einer der Parteien sicher nicht bekannt ist.“

- Was ist von den Argumenten des LG Düsseldorf zu halten?
- Commercial logic?
- Sollten Gerichtsstandsvereinbarungen anders ausgelegt werden als Schiedsvereinbarungen?
- Was bedeutet das Urteil für den CDC-Fall, der immer noch beim LG Dortmund anhängig ist?
- Fazit

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit